



Amtsblatt

für die Stadt Schwedt/Oder und
für die Gemeinde Pinnow

im Stadtjournal „SCHWEDTerLEBEN“

Inhalt des amtlichen Teils

Zahlungserinnerung	1
Bebauungsplan „Solarpark Stendell“ der Stadt Schwedt/Oder, Ortsteil Stendell – Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).....	2
Erneute Öffentliche Bekanntmachung – Genehmigung des Bebauungsplans „Lauseberg I“ (bestehend aus den Teilgebieten „Schmiedeweg“ und „Lauseberg“) der Stadt Schwedt/Oder Ortsteil Blumenhagen	4
Ausführungsanordnung – Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“, Verfahrensteilgebiet „Ortslage Neuhof“, Verf.-Nr.: 5-003-S	5
Öffentliche Bekanntmachung – Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal, Verfahrensteilgebiet Süd II, Verfahrens-Nr.: 5-003-R.....	6

Öffentliche Bekanntmachung nach § 41 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ – Gewässerunterhaltungsarbeiten	7
Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Schwedt/Oder (Kernstadt).....	7
Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Zützen für das Jagdjahr 2022/2023.....	7

Inhalt des nichtamtlichen Teils

Zuständigkeiten der Schiedsstellen.....	8
Beauftragte der Stadtverordnetenversammlung	8

Amtlicher Teil

Zahlungserinnerung

Hiermit werden alle Steuer- und Gebührenpflichtigen daran erinnert, dass folgende Zahlungen für das II. Quartal 2023 am 15. Mai 2023 fällig sind:

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Gewerbesteuer
- Regenwassergebühren
- Straßenreinigungsgebühren

Gemäß § 259 der Abgabenordnung können die vorgenannten Steuern und Gebühren vollstreckt werden.

Einer besonderen Mahnung an den einzelnen Schuldner bedarf es nicht, wenn vor der Fälligkeit an die Zahlung erinnert wird.

Diese Mitteilung gilt als öffentliche Bekanntmachung im Sinne des § 259 der Abgabenordnung – Zahlungserinnerung.

Schwedt/Oder, 22.03.2023

Hoppe
Bürgermeisterin

IMPRESSUM: Das Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder und für die Gemeinde Pinnow erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf, mindestens monatlich. Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes ist die Stadt Schwedt/Oder, Die Bürgermeisterin, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder, Telefon 03332 446-205. Das Amtsblatt wird an alle Schwedter Haushalte einschließlich aller Ortsteile und in der Gemeinde Pinnow als Beilage des Stadtjournals „SCHWEDTerLEBEN“ verteilt und wird im Internet unter www.schwedt.eu veröffentlicht. Außerdem liegen Exemplare im Rathaus zur Mitnahme aus. Interessierte Firmen, Bürger und Institutionen können das Amtsblatt per Abonnement gegen Übernahme der Portogebühren beziehen. Bestellungen sind zu richten an die Stadt Schwedt/Oder, Büro Bürgermeisterin, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder.

Amtlicher Teil

Bebauungsplan „Solarpark Stendell“ der Stadt Schwedt/Oder, Ortsteil Stendell – Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder hat in öffentlicher Sitzung am 30. November 2022 die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Stendell“ für den Ortsteil Stendell beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung

Allgemeines Ziel und Zweck der Planung ist die verbindliche planungsrechtliche Sicherung eines Sonstigen Sondergebietes, das der Nutzung erneuerbarer Energien dient.

Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich westlich der Kernstadt Schwedt/Oder, östlich des Wohnplatzes Herrenhof sowie südlich des Ortsteils Stendell.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 64 ha und wird begrenzt:

- im Osten durch land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Westen durch land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Norden durch land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die Bundesstraße 166 quert nordöstlich den Geltungsbereich.

Die Lage des Plangebietes im Stadtgebiet und die Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Planung sind den Darstellungen der Anlagen 1 und 2 zu entnehmen (siehe Seite 3).

Beteiligung

Sie haben die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Plangebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Gleichzeitig wird Ihnen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Zeitraum: **15. Mai 2023 bis einschließlich 23. Juni 2023**

jeweils

Montag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Dienstag von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Mittwoch und Donnerstag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Ort: Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Dienstsitz des Fachbereiches Stadtentwicklung und Bauaufsicht (Alte Fabrik), Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 12, im Erdgeschoss links.

Fernmündliche Auskünfte zur Planung können auch nach Vereinbarung unter der Telefonnummer 03332/446-340 jeweils zu den Sprechzeiten:

Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Fachbereich 3, Abt. 3.2, Zimmer 107 (Alte Fabrik) eingeholt werden.

Zusätzlich werden in dem o. g. Zeitraum die relevanten Planunterlagen in das Internet im zentralen Planungsportal Brandenburg des Landes Brandenburg eingestellt und sind sowohl über www.planungsportal.brandenburg.de als auch über die Internetseite der Stadt Schwedt/Oder unter www.schwedt.eu (Bauen und Wohnen/Stadtentwicklung/Derzeitige Projekte/Solarpark Stendell) zugänglich. Der Zugang zum Planungsportal wird auf der vorgenannten Internetseite der Stadt Schwedt/Oder als entsprechende Verknüpfung („Link“) zur Verfügung gestellt. Stellungnahmen zur Planung können dann auch direkt über das Planungsportal abgegeben werden. Möchten Sie Stellungnahmen elektronisch übermitteln, nutzen Sie bitte die folgende E-Mail-Adresse: stadtentwicklung.stadt@schwedt.de.

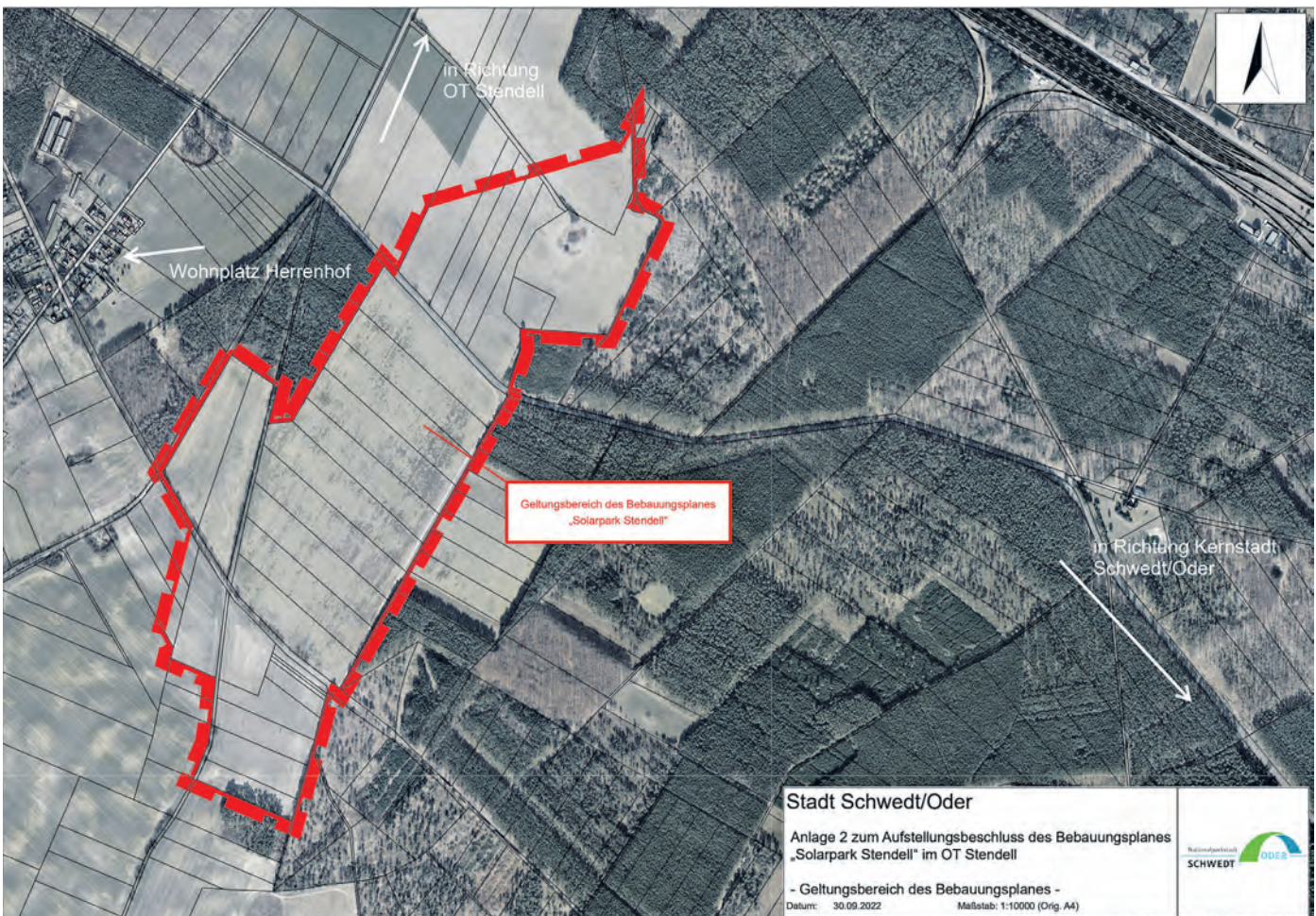
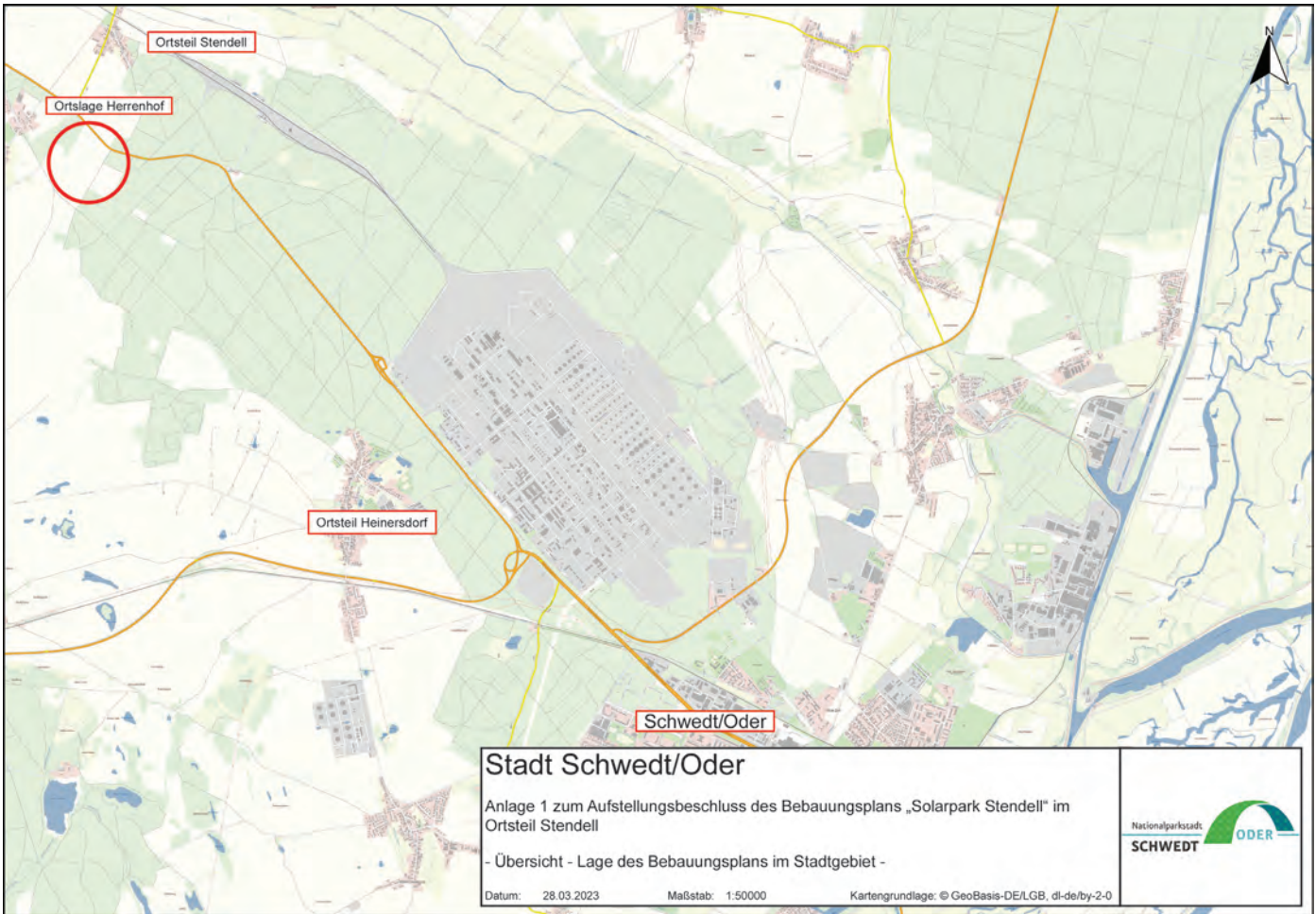
Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Datenschutzhinweise zur Erhebung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 und Art. 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) durch die Stadt Schwedt/Oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Baugesetzbuch (BauGB)“, welches im o. g. Dienstsitz des Fachbereiches Stadtentwicklung und Bauaufsicht ausliegt und auf den oben benannten Internetseiten einsehbar ist.

Schwedt/Oder, den 04.04.2023

*Annekathrin Hoppe
Bürgermeisterin*

Amtlicher Teil



Amtlicher Teil

Erneute Öffentliche Bekanntmachung – Genehmigung des Bebauungsplans „Lauseberg I“ (bestehend aus den Teilgebieten „Schmiedenberg“ und „Lauseberg“) der Stadt Schwedt/Oder Ortsteil Blumenhagen

Der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder am 30.11.2006 mit Beschluss Nr. BV/397/20/06 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Lauseberg I“ (bestehend aus den Teilgebieten „Schmiedenberg“ und „Lauseberg“), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textfestsetzungen (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, dem Landkreis Uckermark, am 21.01.2008 unter dem Aktenzeichen 631-01/2008 gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB in der Fassung vom 23.9.2004 zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.6.2005) genehmigt.

Das Satzungsdokument litt an einem formellen Fehler in den Verfahrensmerkmalen 9. AUSFERTIGUNG und 10. BEKANNTMACHUNG. Es erfolgte die Datumseintragung nicht entsprechend der Verfahrensfolge. Daher erreichte der Bebauungsplan keine Rechtswirksamkeit.

Die Ausfertigung des Bebauungsplans bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textfestsetzungen (Teil B) sowie die Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 10 Abs. 2 BauGB müssen wiederholt werden.

Die räumlichen Teil-Geltungsbereiche des Bebauungsplans werden wie folgt begrenzt:

Teilbereich Schmiedenberg

- im Norden von der Straße „Schmiedenberg“,
- im Westen von der Straße „Zu den Mühlenbergen“,
- im Süden von der Wohnbebauung an „Am Dreesch“ und an „Zu den Mühlenbergen“ und
- im Osten von einer landwirtschaftlichen Nutzfläche

Teilbereich Lauseberg

- im Nordwesten und Südosten von der Wohnbebauung an der Straße „Lauseberg“
- im Südwesten von einer landwirtschaftlichen Nutzfläche,
- im Nordosten von Brachflächen und
- im Norden von Wald

Die Teilbereiche und ihre Begrenzungen sind in der beigefügten Übersichtskarte, Anlage 1 (siehe Seite 5) dargestellt.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung in der Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Alte Fabrik, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 12, im Fachbereich 3, Abteilung Stadtplanung, zu den Sprechzeiten:

Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
 Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schwedt/Oder geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

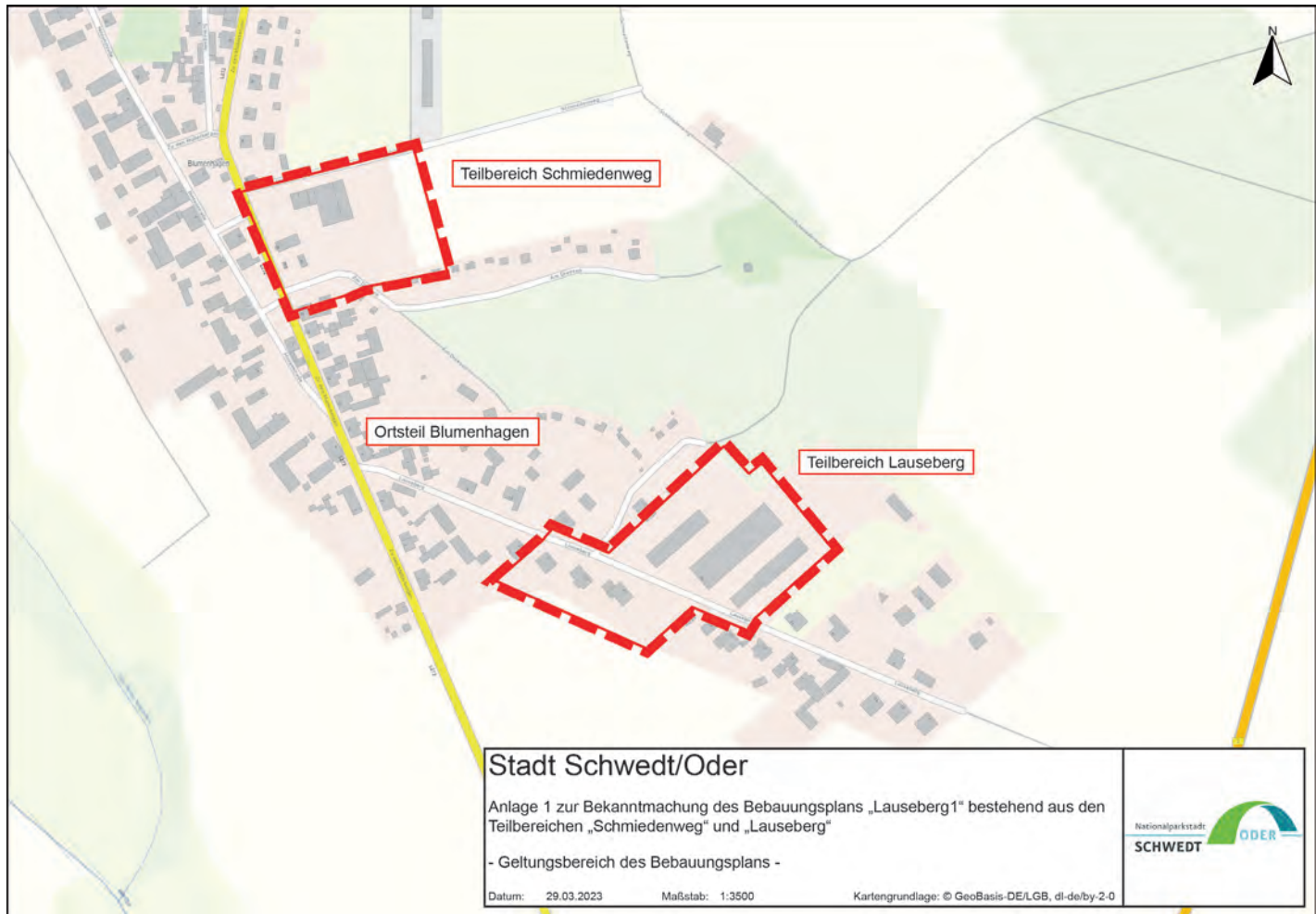
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in die bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB wird der o. g. Bebauungsplan mit der Begründung ergänzend auch in das Internet eingestellt und ist über die Internetseite der Stadt Schwedt/Oder unter „www.schwedt.eu“ (Bauen und Wohnen/Stadtentwicklung/Bauleitplanung/Rechtskräftige Bebauungspläne) sowie direkt über das Geoportal der Stadt Schwedt/Oder unter „www.geoportal-schwedt.eu“ einsehbar.

Schwedt/Oder, den 04.04.2023

Hoppe
 Bürgermeisterin

Amtlicher Teil



Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung | Ref. B2 – Ländliche Neuordnung

Ausführungsanordnung

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung ordnet hiermit gemäß § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der

Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“, Verfahrensteilgebiet „Ortslage Neuhof“, Verf.-Nr.: 5-003-S

die Ausführung des Flurbereinigungsplanes an.

1. Mit dem **01. Mai 2023** tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Besitz, Verwaltung und Nutzung der neuen Grundstücke gehen am **01. Mai 2023** auf die im Flurbereinigungsplan genannten Empfänger über. Hiervon erfasst sind auch wesentliche Grundstücksbestandteile wie Gebäude und bauliche Anlagen, Einfriedungen und andere nicht versetzbare Anlagen, Bäume und Sträucher.
4. Wird der ausgeführte Flurbereinigungsplan geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt zurück (§ 64 FlurbG).

5. Anträge nach § 71 FlurbG auf Regelung des Nießbrauchs oder von Pachtverhältnissen sind innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser Ausführungsanordnung bei der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, zu stellen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung liegen vor, da Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan nicht erhoben worden sind und somit der Flurbereinigungsplan bestandskräftig ist.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, da der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand nicht mehr länger bestehen bleiben kann. Es ist daher notwendig, durch die Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht den im Flurbereinigungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand herbeizuführen und dadurch den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken zu verschaffen, so dass sie über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z. B. Belastung, Veräußerung, Erbauseinandersetzung), somit der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch

Amtlicher Teil

im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass an die Stelle des bisherigen Zustandes der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand durch die Ausführungsanordnung sobald wie möglich eintritt.

Denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit auch zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmer und die Allgemeinheit führen.

Da in einem Flurbereinigungsverfahren eine Vielzahl aufs Engste miteinander verflochtener Abfindungsansprüche entstehen, kann der Eigentumsübergang nur einheitlich für alle Beteiligten des gesamten Verfahrens angeordnet und durchgeführt werden. Nachteilige Folgen hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen die Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil sich dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes erfahrungsgemäß für einen längeren Zeitraum verzögern würde.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an der alsbaldigen Ausführung des Flurbereinigungsplanes vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe das private Interesse

von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe oder Klagen überwiegt, hat sich das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung dazu entschlossen, die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau Widerspruch erhoben werden.

Prenzlau, 28.03.2023

im Auftrag
Steffen Brack
Regionalteamleiter

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung | Ref. B2 – Ländliche Neuordnung

Öffentliche Bekanntmachung – Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal Verfahrensteilgebiet Süd II – Verfahrens-Nr.: 5-003-R

I. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes

Die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes erfolgt durch Auslegung seiner Bestandteile zur Einsichtnahme für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten.

Die Auslegung folgender Bestandteile des Flurbereinigungsplanes wird gemäß § 2 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) durch Veröffentlichung im Internet unter nachfolgender Adresse <https://lwf.brandenburg.de/lwf/de/flurneuordnung/informationenzubov/unt5od93t192su82/> ersetzt:

- Bestandteil 1 – Textlicher Teil
- Bestandteil 4 – Verzeichnis der alten Flurstücke
- Bestandteil 6 – Verzeichnis der neuen Flurstücke
- Bestandteil 7 – Zuteilungskarten

Im Übrigen erfolgt die Auslegung der Bestandteile des Flurbereinigungsplanes zur Einsichtnahme und Erläuterung für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten

- am 22.05.2023 von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr
- vom 23.05.2023 bis 24.05.2023 jeweils von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr
- sowie am 25.05.2023 von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

im

Nationalparkzentrum Nationalpark Unteres Odertal – „Natura 2000 – Haus“, Ortsteil Criewen, Park 2, 16303 Schwedt/Oder

Um Wartezeiten zu vermeiden wird empfohlen, vor Wahrnehmung des Auslegungstermins die Möglichkeit zur telefonischen Auskunft zu nutzen.

Hierzu stehen Ihnen Bedienstete des Büro Drees und Hoersch
vom 08.05.2023 bis 11.05.2023 jeweils von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr unter Telefonnummer 0251 – 1 33 33 - 29

zur Verfügung.

Sollten Sie den Auslegungstermin wahrnehmen wollen, bitten wir Sie zur Vermeidung von Wartezeiten und zur Vermeidung von unnötigen gesundheitlichen Gefährdungen durch eine größere Anzahl wartender Beteiligter um vorherige Terminvereinbarung unter o. g. Telefonnummer.

II. Ladung zum Anhörungstermin

Der Anhörungstermin zum Flurbereinigungsplan findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten in der Zeit

**am 12.06.2023 von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr
vom 13.06.2023 bis 14.06.2023 jeweils von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr**

sowie am 15.06.2023 von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

im

Nationalparkzentrum Nationalpark Unteres Odertal – „Natura 2000 – Haus“, Ortsteil Criewen, Park 2, 16303 Schwedt/Oder statt.

Die Beteiligten können sich im Auslegungs- und im Anhörungstermin vertreten lassen. Der Vertreter hat im Termin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan müssen zur Vermeidung des Ausschlusses in dem Anhörungstermin oder innerhalb von zwei Wochen nach diesem Anhörungstermin schriftlich beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Grabowstraße 33

17291 Prenzlau

Um Wartezeiten zu vermeiden wird empfohlen, Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan vorrangig auf schriftlichem Wege einzulegen.

Sollten Sie den Anhörungstermin dennoch wahrnehmen wollen, bitten wir Sie zur Vermeidung von Wartezeiten um vorherige telefonische Terminvereinbarung. Hierzu stehen Ihnen Bedienstete des Büro Drees und Hoersch

vom 30.05.2023 bis 01.06.2023 jeweils von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr unter Telefonnummer 0251 – 1 33 33 - 29

zur Verfügung.

Bringen Sie bitte sowohl zum Auslegungstermin, als auch zum Anhörungstermin Ihren Personalausweis und den Ihnen zugesandten Auszug aus dem Flurbereinigungsplan mit.

Versäumt ein Beteiligter die fristgerechte Einlegung eines Widerspruchs oder erklärt er sich nicht bis zum Ablauf der Frist über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Flurbereinigungsplan oder dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 FlurbG). Das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden des Vertretenen gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

Prenzlau, 31. März 2023

im Auftrag
Steffen Brack

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung nach § 41 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ – Gewässerunterhaltungsarbeiten

Der Wasser- und Bodenverband „Welse“ gibt hiermit bekannt, dass in der Zeit **vom 15.05.2023 bis 29.02.2024** an den Verbandsgewässern (Gewässer II. Ordnung) Unterhaltungsarbeiten entsprechend des Unterhaltungsplanes (UPL) durchgeführt werden.

Der Unterhaltungsplan 2023 liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Verbandes, zu den Geschäftszeiten Montag – Donnerstag 09.00 bis 15.00 Uhr sowie Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr, aus. Gleichzeitig erfolgt die Veröffentlichung auf der Webseite des Verbandes unter www.wbv-welse.de. Die Mahd und Sohlkrautung der Gewässer in der Stadt Schwedt/Oder und seiner Ortsteile sowie der Gemeinde Pinnow findet im Zeitraum vom 15.05. bis 22.09.2023 sowie in den Poldern 10, A, B und Lunow-Stolper-Polder vom 31.08. bis 13.10.2023 statt.

Die im UPL beinhalteten Grundräumungsarbeiten werden ab August bis Dezember 2023 durchgeführt.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erfolgen die festgelegten Gehölzpflegearbeiten in der Zeit vom 01.10.2023 bis 29.02.2024.

Über den konkreten Umfang und Zeitpunkt der einzelnen Gewässerunterhaltungsarbeiten können Informationen bei den Verbandsingenieuren des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ unter der Tel.-Nr.: 033336/675-5 eingeholt werden.

Zum Zeitpunkt der Gewässerunterhaltungsarbeiten haben die Eigentümer oder Nutzer von Anliegergrundstücken und der Gewässergrundstücke den ausführenden Firmen sowie den Dienstkräften des Verbandes Zutritt zu diesen Gewässern sowie die notwendige Bau- und Ausführungsfreiheit an den

Gewässern zu gewähren. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Anlieger und Hinterlieger das Einebnen von Aushub und das Ablagern von Mähgut zu dulden haben.

Wir bitten darum, parallel zu den Gewässern einen 5 m breiten Streifen für die maschinelle Unterhaltung freizuhalten. Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, behält sich der Verband vor, die Mehrkosten dem Verursacher zu berechnen.

Gleichzeitig informiere ich, dass ganzjährig Vermessungsarbeiten an den Gewässern sowie im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen biberbedingte Unterhaltungsmaßnahmen stattfinden.

Die gesetzlichen Grundlagen bilden die §§ 38 – 41 WHG vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408) sowie die Landesbestimmungen §§ 78 – 85 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20] zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17 [Nr. 28])).

Passow, den 31.03.2023

gez.

Ch. Schmidt

Geschäftsführerin

Wasser- und Bodenverband „Welse“

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Schwedt/Oder (Kernstadt)

Hiermit werden alle Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Schwedt/Oder, (Kernstadt ohne Ortsteile), zur Genossenschaftsversammlung eingeladen.

Ort: Gaststätte Jägerhof, **Zeit:** 24. Mai 2023, 17:00 Uhr

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes
2. Bericht des Kassenführers
3. Revisionsbericht
4. Entlastung des Vorstandes
5. Rücktritt des Vorstandes

6. Vorstellung der Kandidaten zur Neuwahl des Vorstandes
7. Neuwahl des Vorstandes
8. Sonstiges

Alle Jagdgenossen werden gebeten, eine Kopie des Grundbuchauszuges über die von ihnen vertretenen Flächen mitzubringen. Interessenten für die Mitarbeit im Vorstand können sich formlos bei Herrn Brunkau, Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Tel. 446 756, melden.

Brunkau

Jagdvorsteher

Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Zützen für das Jagdjahr 2022/2023

Datum: Freitag, den 12.05.2023

Uhrzeit: 18.00 Uhr

Ort: Bürgerhaus/Zützen

Zützener Dorfstr. 08, 16303 Schwedt/Oder

Teilnehmer: Teilnehmerliste wird ausgereicht

Tagesordnung

1. Begrüßung der Mitglieder, Gäste und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Verlesung und Bestätigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht des Kassenführers
5. Bericht des Kassenprüfers

6. Haushaltsplan/Finanzplan 2023/2024

7. Diskussion

8. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers

9. Beschlussfassung zur Verwendung des Reinertrages aus dem Jagdjahr 2022/2023

10. Beschlussfassung zum Haushaltsplan/Finanzplan 2023/2024

11. Beschlussfassung über die finanzielle Beteiligung der Jagdgenossenschaft am gemeinsamen Abendessen in Höhe von 150 € anlässlich der Mitgliederversammlung

12. Sonstiges

13. Gemeinsames Abendessen

M. Klempnow

Jagdvorsteher

Nichtamtlicher Teil

Zuständigkeiten der Schiedsstellen

Schiedsstelle 1: Stadtgebiet der Stadt Schwedt/Oder sowie die Ortsteile: Criewen, Felchow, Flemisdorf, Heinersdorf, Kunow, Vierraden und Zützen.

Ansprechpartner: Herr Hartmut Knispel Schiedsmann
Tel.: 03332 32086
E-Mail: schiedsstelle@stadt-schwedt.de
Frau Felizitas Gabriele Stäudten Stellvertreterin
Tel.: 03332 446 226
E-Mail: schiedsstelle@stadt-schwedt.de

Schiedsstelle 2: Stadtgebiet der Stadt Schwedt/Oder sowie die Ortsteile: Blumenhagen, Gatow, Hohenfelde, Kummerow, Schöneberg und Stendell

Ansprechpartner: Frau Felizitas Gabriele Stäudten Schiedsfrau
Tel.: 03332 446 226
E-Mail: schiedsstelle@stadt-schwedt.de

Frau Carola Wilke Stellvertreterin
Tel.: 03332 522372
E-Mail: schiedsstelle@stadt-schwedt.de

Schiedsstelle 3: Ortsteile: Berkholz-Meyenburg, Briest, Grünow, Jamikow, Landin, Passow, Schönermark und Schönow.

Ansprechpartner: Herr Heinz Profft Schiedsmann
Tel.: 033331 66637
E-Mail: schiedsstelle@stadt-schwedt.de
Herr Sylvio Felske Stellvertreter
Tel.: 0162 910 2498
E-Mail: schiedsstelle@stadt-schwedt.de

Beauftragte der Stadtverordnetenversammlung

Integrationsbeauftragte

Frau Burglind Büsching
Sprechstunde nach telefonischer Vereinbarung über das Büro SVV
Telefon: 03332 446-355 oder 03332 446-231
E-Mail: Integrationsbeauftragte-SDT@web.de

Behindertenbeauftragte

Frau Stefanie Gierke
Sprechstunde nach telefonischer Vereinbarung über das Büro SVV
Telefon: 03332 446-355 oder 03332 446-231
E-Mail: buerosvv-behindertenbeauftr.stadt@schwedt.de

Seniorenbeauftragte

Frau Elke Grunwald
Sprechstunde nach telefonischer Vereinbarung
Telefon: 03332 512113
E-Mail: e.grunwald@swschwedt.de

Kinder- und Jugendbeauftragte

Frau Saskia Mundt
Sprechstunde nach Vereinbarung
Telefon: 0175 2886980
E-Mail: kijube.schwedt@gmail.com

Gleichstellungsbeauftragte

Frau Sabrina Schäfer
Persönliche Beratungen sind zu den allgemeinen Sprechzeiten der Stadtverwaltung oder nach telefonischer Vereinbarung möglich.
Ort: Rathaus, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, Raum 3.73
Telefon: 03332 446-388
E-Mail: gleichstellung@schwedt.de

Ende des nichtamtlichen Teils

Redaktionsschluss

Das nächste Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder und für die Gemeinde Pinnow erscheint am **31. Mai 2023**.
Redaktionsschluss ist der **10. Mai 2023**. Hinweis: Die Redaktion behält sich vor, eingereichte (nicht amtliche) Texte zu kürzen.